

**Praxis für Neurophysiologische Entwicklungsförderung
und Benaudira® Hörtraining
Anja Werner**

Niedertorstr. 6
99636 Rastenberg



Nutzungsvereinbarung

Die Praxis für Neurophysiologische Entwicklungsförderung und Benaudira® Hörtraining Anja Werner (nachfolgend **Praxis** genannt) stellt der nachfolgend genannten Einrichtung

vertreten durch

im folgenden **Vertragsnehmer** genannt, im Rahmen des Benaudira®-Programms für Kindergärten und Schulen leihweise die folgende technische Ausrüstung zur jeweils angegebenen Gebühr zur Verfügung (Preise inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Paket 1

190,-€ pro Halbjahr

bestehend aus

- 1 x CD/Media Player Marantz PMD-500D
- 1 x Kopfhörerverstärker-System Behringer HA8000 V2 (8 Anschlüsse)
- 8 x Kopfhörer Sennheiser HD 202 oder ähnliche, zertifizierte Modelle
- Einbaurahmen für CD-Player und Kopfhörerverstärker
- Notwendige Kabel und Adapter

Paket 2

50,-€ pro Halbjahr

bestehend aus

- 1 x Kopfhörerverstärker-System Behringer Amp 800 (4 Anschlüsse)
- 4 x Kopfhörer Sennheiser HD 202 oder ähnliche, zertifizierte Modelle
- Notwendige Kabel und Adapter

Ich habe die beiliegenden Nutzungsbedingungen zur Kenntnis genommen und stimme diesen vollumfänglich zu.

Die Ausrüstung wurde mir soeben vorgeführt und war zum Zeitpunkt der Übergabe technisch einwandfrei.

....., den Unterschrift



**Praxis für Neurophysiologische Entwicklungsförderung
und Benaudira® Hörtraining
Anja Werner**

Niedertorstr. 6
99636 Rastenberg



N u t z u n g s b e d i n g u n g e n

1. Der Vertrag gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen und bedarf einer schriftlichen Kündigung seitens des Vertragsnehmers. Die Kündigungsfrist beträgt 14 Tage zum Vertragsende.
2. Die in der Nutzungsvereinbarung beschriebene technische Ausrüstung bleibt dauerhaft Eigentum der Praxis. Sie wird dem Vertragsnehmer lediglich leihweise zur Durchführung des Benaudira®-Programms für Kindergärten und Schulen zur Verfügung gestellt, um den bestmöglichen Behandlungserfolg zu erzielen.
3. Die Summe der in der Nutzungsvereinbarung genannten halbjährlichen Leihgebühren sind zu Beginn der Nutzung, sowie zu Beginn von jeweils weiteren 6 Monaten zu entrichten. Hierfür wird im Einzelfall eine Rechnung erstellt. Die kleinste abrechenbare Einheit sind 6 Monate. Die Rückgabe geliehener Ausrüstung vor Ablauf einer halbjährlichen Nutzungsdauer wird nicht vergütet.
4. Die in der Nutzungsvereinbarung beschriebene technische Ausrüstung muss der Praxis am Ende der Vertragslaufzeit persönlich oder auf dem Postweg und auf eigene Rechnung zugestellt werden. Eine zu späte Zustellung verlängert den Vertragszeitraum um mindestens ein weiteres halbes Jahr.
5. Der Vertragsnehmer verpflichtet sich insbesondere, die geliehene Ausrüstung sorgsam zu behandeln. Sollten Defekte oder Funktionsstörungen festgestellt werden, ist die Praxis unverzüglich zu informieren. Im Regelfall wird unmittelbar ein Austausch veranlasst. Hierzu sind defekte Teile persönlich abzugeben bzw. per Post an die Praxis zu senden. Anfallende Portokosten sind bei Eigenverschulden des Vertragsnehmers selbst zu zahlen. Unfreie Sendungen werden nicht akzeptiert. Liegt kein Eigenverschulden des Vertragsnehmers vor, wird das Porto erstattet.
6. Die Haftung der Praxis für Schäden Dritter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schadensfälle, die sich im Rahmen der bestimmungsgemäßen Nutzung der Ausrüstung ereignen, sind der Praxis unverzüglich zu melden.
7. Wurde Ausrüstung vom Vertragsnehmer selbstverschuldet beschädigt, sind die Reparaturkosten durch diesen zu tragen.
8. Nebenabreden und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
9. Für den Fall, dass ein Teil dieser Vereinbarung unwirksam sein sollte, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Vereinbarungen hiervon unberührt.

Letzte Aktualisierung: 08/2019

